

Heimat- und Verschönerungsverein Niederbachem e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Verschönerungsverein Niederbachem e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Ortschaft Niederbachem in der Gemeinde Wachtberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Das sind insbesondere die Förderung heimatlichen Brauchtums, Kulturpflege und die Verschönerung des Ortes.

Der Verein ist bestrebt, mit allen bestehenden Ortsvereinen zusammenzuarbeiten.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er ist verpflichtet, alle Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke aufzuwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Unternehmungen und andere Institutionen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Ausschlußgründe sind Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrages.

Mitglieder, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, können aus gegebenem Anlaß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge mit eingehender Begründung können aus dem Mitgliederkreis oder vom Vorstand eingebracht werden. Die Ernennung erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und können stimmberechtigt an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages abhängig. Die Höhe dieses Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Gehören mehrere Angehörige einer Familie dem Verein an, so wird für ein Mitglied der volle Mitgliedsbeitrag, für jedes weitere Mitglied jedoch ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, durch Spenden oder sonstige Zuwendungen die gemeinnützigen Ziele des Vereins besonders zu unterstützen.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassenwart sowie drei Beisitzern.

Der Gesamtvorstand wird in ordentlicher Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist ermächtigt, aus dem Mitgliederkreis für bestimmte Tätigkeitsbereiche im Rahmen der in § 2 gestellten Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, deren Leitung im allgemeinen von einem Vorstandsmitglied (Beisitzer) wahrzunehmen ist.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Schriftführer; im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter.

Kassen- und Zahlungsanweisungen sind vom 1. Kassenwart in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Schriftführer auszufertigen.

Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich im März ist die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 5 dieser Satzung
5. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
6. Sonstige Anträge und Verschiedenes

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der 1. Vorsitzende muß eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder die Mehrheit des Vorstandes oder 25 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens bis zum 15.2. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Vorschläge zugleich mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Vereinsvermögen nach Auflösung

Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Wachtberg zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Niederbachem verwenden muß.

Niederbachem den 29. April 1966, in der Neufassung vom 17. März 1976 und vom 27. März 2009.